



Informationen zum Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2019 (BGBI. I S. 856)

Stand: 17. Juli 2019

Fragen zum Inhalt des Dokuments bitte an

Generalzolldirektion

Direktion IV – Verbrauchsteuer- und Verkehrsteuerrecht, Prüfungsdienst Am Propsthof 78a

53121 Bonn

E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de

Internet: www.zoll.de

I.	EINFÜHRUNG	3
II.	ÜBERGREIFENDE ÄNDERUNGEN IM ENERGIE- UND STROMSTEUERRECHT (ENERGIESTG / STROMSTG UND DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN) UND INKRAFTTRETEN	
1.	Änderungen bei Unternehmen in Schwierigkeiten und offenen Rückforderungsanordnungen § 2a StromStG, § 3b EnergieStG, §§ 1d, 1e StromStV, §§ 11b, 11c EnergieStV	- 4
2.	Änderung im Zertifizierungswesen für Energiemanagementsysteme - §§ 10 StromStG, 55 EnergieStG	4
III.	ÄNDERUNGEN IM STROMSTEUERRECHT (STROMSTG / STROMSTV)	5
1.	Erneuerbare Energieträger - § 1b Abs. 2 StromStV	5
2.	Änderung bei den stationären Batteriespeichern - § 5 Abs. 4 StromStG	5
3.	Steuerbegünstigung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern; Anlagen mit mehr als 2 MW Nennleistung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	! •
4.	Steuerbegünstigung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten KWK-Anlagen; Anlagen bis zu 2 MW Nennleistung - § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG	11
5.	Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Entnahme - § 11a StromStV	18
6.	Auffangtatbestand/Bagatellregelung - § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG	19
7.	Erlaubnisschein - § 9 Abs. 1 StromStV	19
8.	Übergangsfrist für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis - § 15 Abs. 3 StromStG	20
9.	Pauschale Entlastung für Strom zur Stromerzeugung - § 12a Abs. 3 StromStV	20
10.	Beschränkung des Anlagenbegriffs bei Fernsteuerbarkeit - § 12b Abs. 3 Satz 1 StromStV	22
11.	Abgrenzung anlagenbezogener Steuerbegünstigungen	23
12.	Neue Formulare	25
IV.	ÄNDERUNGEN IM ENERGIESTEUERRECHT (ENERGIESTG / ENERGIESTV)	25
1.	Einführung einer Steuerentlastungsmöglichkeit für geringfügige Verfahrensabweichungen im Steueraussetzungsverfahren - § 8 Abs. 7 EnergieStG i.V.m. § 23 Abs. 4 EnergieStV	n 25
2.	Keine Steuerentstehung bei Unregelmäßigkeiten im Steueraussetzungsverfahren durch geringfügige Verfahrensabweichungen - § 14 Abs. 2 EnergieStG i. V. m. § 37a EnergieStV	26
3.	Voraussetzungen für die Steuerentlastung für den Versandhandel - § 46 Abs. 2 EnergieStG i.V.m. § 87 Abs. 3 EnergieStV	27
4.	Steuerentlastung für nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 versteuerte Energieerzeugnisse - § 47a Abs. Nr. 1 EnergieStG	. 2 27
5.	Umsetzung der so genannten "Output-Lösung" - § 53 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG	28
٧.	ÄNDERUNGEN DER ENERGIESTEUER- UND STROMSTEUER- TRANSPARENZVERORDNUNG (ENSTRANSV)	29
1.	Einführung einer Meldeschwelle von 200.000 Euro je Begünstigungstatbestand	29
2.	Wegfall des Antrags auf Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht	29
3.	Anpassungen hinsichtlich der verbindlichen, elektronischen Abgabe von Anzeige und Erklärungen	29
4.	Anwendung der Abgabenordnung	30
5.	Anwendung der DV EU	30

I. Einführung

Am 1. Juli 2019 ist das **Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2019** (BGBI. I S. 856) in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten aufgrund des Vorbehalts der Anzeige der beihilferechtlichen Vorschriften bei der Europäischen Kommission ist am 4. Juli 2019 (BGBI. I S. 908) erfolgt.

Die Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG wurden im Anschluss an die Kabinettbefassung vom 15. Februar 2017 zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes der Europäischen Kommission (künftig: EU-KOM) zur beihilferechtlichen Beurteilung vorgelegt. Nach Auffassung der EU-KOM handelt es sich bei diesen Regelungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Unionsrechts, die nach beihilferechtskonformer Anpassung unter den Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung anzuzeigen sind.

Das Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften verfolgt daher das vorrangige Ziel, die Stromsteuerbefreiungen für aus erneuerbaren Energieträgern gewonnenem und in sogenannten Kleinanlagen erzeugtem Strom im Einklang mit dem EU-Beihilferecht neuzufassen. Damit wird vermieden, dass eine siebenstellige Zahl von Beteiligten selbst erzeugten und zum Eigenverbrauch entnommenen oder an Dritte geleisteten Strom versteuern muss.

Darüber hinaus verfolgt das Gesetz das Ziel, die Entlastung und Nachweisführung für den Versandhandel mit Energieerzeugnissen an unionsrechtliche Vorgaben anzugleichen und eine Regelung zu schaffen, mit der geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nicht zwangsläufig zu einer Besteuerung führen.

Da die Anpassung der gesetzlichen Regelungen eilbedürftig war, wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zugleich auch die Durchführungsverordnungen im Strom- und Energiesteuerbereich angepasst.

- II. Übergreifende Änderungen im Energie- und Stromsteuerrecht (EnergieStG / StromStG und Durchführungsverordnungen) und Inkrafttreten
- 1. Änderungen bei Unternehmen in Schwierigkeiten und offenen Rückforderungsanordnungen § 2a StromStG, § 3b EnergieStG, §§ 1d, 1e StromStV, §§ 11b, 11c EnergieStV

Neben überwiegend redaktionellen Änderungen in den vorgenannten Regelungen wurde der Kreis der Steuerbegünstigungen, die staatliche Beihilfen im Sinne des Unionsrechts darstellen, erweitert: die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG sowie die korrespondierenden Steuerentlastungen nach § 12c und § 12d StromStV wurden als weitere Beihilfetatbestände aufgenommen.

Mithin sind die bereits getroffenen Regelungen zu Unternehmen in Schwierigkeiten und offenen Rückforderungsanordnungen auch auf die neuen Beihilfen anzuwenden.

Die Formulare 1139 und 1139a wurden entsprechend überarbeitet und stehen bereits im Formular-Management-System (www.formulare-bfinv.de) und unter www.zoll.de zur Verfügung. Darüber hinaus beinhalten alle neuen Formulare zu den Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG, sowie den Steuerentlastungen nach §§ 12c und 12d StromStV jeweils Hinweise zu Unternehmen in Schwierigkeiten und offenen Rückforderungs-anordnungen.

2. Änderung im Zertifizierungswesen für Energiemanagementsysteme - §§ 10 StromStG, 55 EnergieStG

Am 21. August 2018 wurde die DIN EN ISO 50001:2018 veröffentlicht. Seitdem können Zertifizierungen von Energiemanagementsystemen wahlweise auf Grundlage dieser Norm oder ihrer Vorgängerin, der DIN EN ISO 50001:2011, durchgeführt werden. Nach Ablauf einer Frist von 18 Monaten ab Veröffentlichungsdatum dürfen Zertifizierungsgesellschaften keine Zertifizierungen mehr nach dem alten Standard durchführen, und nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab Veröffentlichungsdatum der aktuellen Norm verlieren alle Zertifikate auf Basis der alten Norm ihre Gültigkeit bzw. werden zurückgezogen.

In § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a StromStG und § 55 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a EnergieStG (in der jeweils bisher gültigen Fassung) befinden sich **statische Verweise**: Ein antragstellendes

Unternehmen muss für das Antragsjahr nachweisen, dass es ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht.

Um den Änderungen im Zertifizierungswesen Rechnung zu tragen, sind § 10 StromStG und § 55 EnergieStG um die Nennung der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2018, ergänzt worden. Für einen Übergangszeitraum vom 21. August 2018 bis 20. August 2021 können beide Normen nebeneinander zur Anwendung kommen. Insofern bedurfte es eines rückwirkenden Inkrafttretens der Änderungen zum 21. August 2018.

Nachrichtlich: Eine entsprechende Änderung der SpaEfV seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie soll zeitnah erfolgen, da aufgrund der dortigen Definition eines Energiemanagementsystems (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 10 SpaEfV) zertifizierende Unternehmen bis dato keine Nachweise auf Basis einer Zertifizierung nach der DIN EN ISO 50001:2018 mittels amtlich vorgeschriebener Vordrucke ausstellen dürfen.

Die angepassten Formulare 1449, 1449A und 1449B stehen im Formular-Management-System (<u>www.formulare-bfinv.de</u>) und unter <u>www.zoll.de</u> zur Verfügung.

III. Änderungen im Stromsteuerrecht (StromStG / StromStV)

1. Erneuerbare Energieträger - § 1b Abs. 2 StromStV

Mit der Änderung des § 1b Abs. 2 StromStV wird es ab dem 1. Juli 2019 ermöglicht, dass auch Ablaugen der Zellstoffherstellung (Schwarzlauge), die in vor dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommenen Anlagen zur Stromerzeugung eingesetzt werden, wieder als erneuerbare Energieträger betrachtet werden. Rückwirkende Erstattungen sind nicht zulässig.

2. Änderung bei den stationären Batteriespeichern - § 5 Abs. 4 StromStG

Bislang wurden stationäre Batteriespeicher als Teil des stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetzes nur auf Antrag zugelassen. Ab dem 1. Juli 2019 gelten diese Speicher nach § 5 Abs. 4 StromStG per Fiktion und ohne Antrag als Teile des Versorgungsnetzes, wenn

sie dazu dienen, Strom vorübergehend zu speichern und anschließend in ein Versorgungsnetz für Strom einzuspeisen. Stationäre Batteriespeicher als Teil des stromsteuerrechtlichen Versorgungsnetzes setzen grundsätzlich einen entsprechenden Versorgerstatus voraus. Es bestehen keine Ausnahmen vom Versorgerstatus nach § 1a StromStV.

Der Versorger, der den Batteriespeicher für seine Zwecke nutzt, ist ab dem 1. Juli 2019 nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 StromStV dazu verpflichtet, eine Beschreibung der Speicher sowie deren Nutzung und die Verträge im Zusammenhang mit der Nutzung der Speicher vorzulegen. Die Frage, ob Speicher genutzt werden und der Hinweis, dass entsprechende Unterlagen vorzulegen sind, werden in das Formular 1410 (Antrag auf Erteilung/Änderung einer Erlaubnis als Versorger) integriert.

Auf Grundlage der bisherigen Rechtslage eingereichte Anträge, dass Batteriespeicher als Teil des Versorgungsnetzes gelten, haben weiterhin Bestand, soweit die Voraussetzungen an die Beschreibung der Nutzung der Speicher erfüllt sind.

3. <u>Steuerbegünstigung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern; Anlagen mit mehr als 2 MW Nennleistung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG</u>

Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG umfasst in systematischer Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG künftig nur Strom, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und durch den Betreiber der Stromerzeugungsanlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird. Damit trägt die Regelung der besonderen ökologischen Bedeutung von vor Ort aus erneuerbaren Energieträgern erzeugtem und verbrauchtem Strom Rechnung.

Zudem erhält die Vorschrift durch den Wegfall des Tatbestandsmerkmals des so genannten "Grünstromnetzes" wieder einen klarer definierten Anwendungsbereich, der sich nicht mehr mit dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG überschneiden kann. Der bereits bekannte und eher restriktiv ausgelegte Begriff "Ort der Erzeugung" ist in Anlehnung an die Gesetzesbegründung und abhängig vom konkreten Einzelfall - wie nachfolgend ausgeführt - nunmehr großzügiger auszulegen.

Bei der Beurteilung der Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG kommt § 9 Abs. 1a StromStG eine entscheidende Bedeutung zu. § 9 Abs. 1a StromStG stellt klar, dass kein Strom zum Zweck des Selbstverbrauchs steuerbefreit sein kann, der bereits in ein Netz der allgemeinen Versorgung (§ 2 Nr. 11 StromStG) eingespeist wurde oder aufgrund einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe als dorthin eingespeist gilt. Das Einspeisen in ein geschlossenes Verteilernetz (§ 110 EnWG) ist zulässig, solange weiterhin ein Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung vorliegt. Damit wird der zum Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG erzeugte und entnommene Strom zum einen besser abgrenzbar; zum anderen wird mit dieser Vorschrift nunmehr auch im Stromsteuerrecht klargestellt, dass eine bestimmte Strommenge in Abhängigkeit vom jeweiligen Rechtsbereich nicht mehrfach be- bzw. gehandelt werden kann.

Erneuerbare Energieträger

Wie bisher ist Strom nur dann begünstigt, wenn er ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern nach § 2 Nr. 7 StromStG erzeugt wird. Soweit eine Stromerzeugung aus Deponiegas, Klärgas oder Biomasse nur durch eine Zünd- oder Stützfeuerung mit anderen als den vorgenannten Stoffen technisch möglich ist, wird weiterhin auf das Erfordernis der Ausschließlichkeit verzichtet.

Strom aus erneuerbaren Energieträgern im Sinn von § 2 Nr. 7 StromStG liegt wie bisher nicht vor, wenn es sich um nur bilanziell eingesetzte erneuerbare Energieträger zur Stromerzeugung handelt. Es muss sich bei den eingesetzten Waren also auch weiterhin tatsächlich (physisch) um erneuerbare Energieträger handeln. Dies folgt der Systematik der Verbrauchsteuern als Realaktsteuern, bei denen die Entstehung der Steuer an einen tatsächlichen Vorgang oder einen Zustand geknüpft wird. Somit wird vermieden, dass beispielsweise auf der Input-Seite einer Stromerzeugungsanlage anstatt des verbrauchsteuerpflichtigen Energieerzeugnisses Biomethan lediglich bilanziell zugekauftes Biomethan eingesetzt wird, während tatsächlich konventionelles Erdgas zur Stromerzeugung verwendet wird.

Betreiber der Stromerzeugungsanlage

Betreiber der Anlage im stromsteuerrechtlichen Sinn kann in Anlehnung an den Verwenderbegriff (vgl. hierzu das auf www.zoll.de veröffentlichte Informationsschreiben) nur derjenige sein, der den Realakt der Stromerzeugung als kleinste rechtlich selbstständige Einheit vornimmt und dazu auch in die Lage versetzt wird, indem ihm ein Nutzungsrecht bzw. eine Verfügungsmöglichkeit an der jeweiligen Stromerzeugungsanlage bzw. Stromerzeugungseinheit eingeräumt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein eigenes

wirtschaftliches Risiko getragen oder in welchem Umfang das Geschäftsrisiko durch einen anderen abgenommen wird. Eigentum ist ebenfalls nicht maßgebend. Betreiber kann mithin auch eine Betriebsführungsgesellschaft sein, wenn bei dieser die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Stromerzeugungsanlage

Anders als bislang erfolgt hinsichtlich der elektrischen Nennleistung der Stromerzeugungsanlage eine klare Abgrenzung zum § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG. Im Rahmen des § 9 Abs. 1
Nr. 1 StromStG können nur Anlagen gefördert werden, die eine elektrische Nennleistung von
mehr als 2 MW aufweisen. Bewertet werden im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung
nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG nur Anlagen, die sich an einem Standort befinden. Für die
Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen kommt es daher darauf an, dass diese bezogen
auf den jeweiligen Standort erfüllt sind (z. B. elektrische Nennleistung größer als 2 MW).

Als Stromerzeugungsanlage gilt zunächst die einzelne Stromerzeugungseinheit. Unter einer Stromerzeugungseinheit versteht man die kleinste technisch selbstständige Einrichtung mit der elektrische Energie erzeugt werden kann (i. d. R. auf den Generator abgestellt; vgl. § 1 Nr. 17 EnergieStV). Stromerzeugungsanlagen bestehen aus mindestens einer Stromerzeugungseinheit. Analog dazu kann es sich bei Stromerzeugungseinheiten auch um sogenannte KWK-Einheiten handeln. KWK-Einheiten sind kleinste technisch selbständige Einrichtungen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (vgl. § 1 Nr. 16 EnergieStV).

Es können jedoch auch mehrere dieser Einheiten an einem Standort zusammengeschaltet bzw. unmittelbar miteinander verbunden sein. Als unmittelbar miteinander verbunden gelten insbesondere Erzeugungseinheiten in Modulbauweise, die sich in, an oder auf demselben baulichen Objekt befinden (z. B. Photovoltaikanlage, KWK-Anlage). Im Fall eines Zubaus von Hauptbestandteilen zu derartigen Anlagen gelten diese als Bestandteile der Anlage.

Die Frage, ob es sich um eine oder mehrere Anlagen handelt, ist in jedem Einzelfall nach dem Gesamtbild der technischen Gegebenheiten auf der Grundlage von sachlichen Abgrenzungskriterien zu beurteilen.

Folgende Merkmale können einen Hinweis auf das Vorhandensein einer Anlage geben, die aus unmittelbar miteinander verbundenen Einheiten besteht:

- 1. gemeinsame Steuerung,
- 2. technisch verbunden und üblicherweise nur gemeinsam betrieben,
- in Serie geschaltete Kleinanlagen,

- 4. keine getrennte Fahrweise der Einheiten möglich,
- 5. gemeinsame(r) Stromeinspeisestelle/-punkt,
- 6. gemeinsames Wärmenetz,
- 7. gemeinsame Kraft- oder Heizstoffversorgung,
- 8. gemeinsame Dampfversorgung, insbesondere über eine Dampfsammelschiene,
- 9. gemeinsame Abgas-/Rauchgasführung oder
- 10. gemeinsame Sicherheitseinrichtung.

Selbstverbrauch

Der Selbstverbrauch verlangt Personenidentität zwischen dem Betreiber der Anlage und demjenigen, der den Strom zum Verbrauch entnimmt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt. Bei natürlichen Personen als Betreiber sind die Stromentnahmen durch Familienmitglieder und gelegentliche Entnahmen von Dritten inbegriffen, die im täglichen Leben üblich sind (z. B. für Wartungen und Reparaturen der jeweiligen Anlagen, aber nicht anderer Anlagen). Kein Selbstverbrauch hingegen sind Entnahmen durch Mieter oder Pächter. Bei juristischen Personen sind Entnahmen von der Steuerbefreiung umfasst, die durch die Unternehmen selbst und ihre Angestellten erfolgen. Grundsätzlich unschädlich sind auch hier zeitweilig begrenzte Stromentnahmen von nicht unternehmenszugehörigen Personen, wie z. B. Gästen oder vom Unternehmen beauftragten Reinigungsdiensten, Sicherheitsdiensten oder Handwerkern, sofern es sich um unentgeltliche Geringverbräuche von untergeordneter Bedeutung handelt.

Zum Selbstverbrauch in diesem Zusammenhang kann auch die Strommenge gehören, die als Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlage anzusehen ist (Strom zur Stromerzeugung). Darunter fällt in der Regel insbesondere die Strommenge, die zwischen der Bruttostromerzeugung des Generators und einer möglichen Messung am Netzanschlusspunkt entnommen, aber nicht gemessen wird.

Ort der Erzeugung

Als Ort der Erzeugung gilt zumindest das Gebäude, das Grundstück oder das Flurstück, auf dem sich die Stromerzeugungsanlage befindet. Bei einem räumlich zusammengehörenden Gebiet können aber auch mehrere Gebäude oder Grundstücke sowie Betriebsgelände hiervon umfasst sein, selbst wenn diese von natürlichen oder infrastrukturell trennenden Elementen, wie etwa Wasserläufen oder Verkehrswegen, unterbrochen sind. Bei Zweifeln wird im Einzelfall aufgrund der dargestellten bzw. örtlichen Gegebenheiten zu prüfen sein, ob eine Stromentnahme noch am Ort der Erzeugung erfolgt. Antragsteller müssen dazu u. a. im

Rahmen des Antragsverfahrens die Entnahmestellen beschreiben, an denen sie Strom steuerfrei entnehmen wollen.

Eine schematische Lösung für die Frage, ob der Strom am Ort der Erzeugung entnommen wird, verbietet sich aufgrund der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen.

Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme

Der Betreiber der Anlage kann die Steuerbegünstigung zum einen in Form einer Steuerbefreiung in Anspruch nehmen. Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StromStG bedarf er dazu einer Erlaubnis. Ein Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt (vgl. § 9 Abs. 1 StromStV).

Nach § 9 Abs. 6 StromStG darf der Erlaubnisinhaber den erzeugten Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck (hier Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung) steuerfrei entnehmen. Die Steuer entsteht für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, nach dem Steuersatz des § 3 StromStG in Höhe von 20,50 Euro je MWh. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber.

Nach § 8 Abs. 1 StromStV hat derjenige, der Strom steuerbegünstigt (hier steuerfrei) entnehmen will, die Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt nach § 1 StromStV zu beantragen. Hierfür werden die Formulare 1421 und 1421a bereitgestellt.

Steuerentlastung nach § 12c StromStV

Der Betreiber der Anlage kann die Steuerbegünstigung zum anderen auch als Steuerentlastung in Anspruch nehmen. Dazu muss der Strom nachweislich zum Regelsteuersatz nach § 3 StromStG in Höhe von 20,50 Euro je MWh versteuert worden sein. Im Regelfall ist dazu zunächst eine Selbstversteuerung als Versorger bzw. eingeschränkter Versorger (kleiner Versorger) oder Eigenerzeuger mit Formular 1400 (Steueranmeldung) erforderlich. Es muss sämtlicher im Generator erzeugter Strom, der - ggf. abzgl. entstehender physikalischer Verluste - dem Selbstverbrauch zugrunde liegt, versteuert werden. Werden Verluste mit versteuert, können diese bis auf weiteres auch mit entlastet werden. Da es häufig keine Messungen der zu versteuernden bzw. zum Selbstverbrauch entnommenen Strommenge geben wird, muss diese anhand anderer geeigneter Methoden bestimmt werden. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass die versteuerte Menge nicht unter der zur Entlastung angemeldeten Menge liegt und es nicht zu mehrfachen Begünstigungen kommt. Der Antragsteller hat die Versteuerung entsprechend nachzuweisen (z. B. über die Steueranmeldung und anhand geeigneter Unterlagen).

Der Betreiber hat die Entlastung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dazu wird das **Formular 1470** bereitgestellt. Die Steuerentlastung ist analog zum § 12d StromStV anlagen- und standortbezogen ausgestaltet.

Bei erstmaliger Antragstellung ist der Steueranmeldung für jede Stromerzeugungsanlage eine Betriebserklärung nach **Formular 1421a** (wird bereitgestellt) beizufügen. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. Der Antragsteller hat dann nur die Änderungen im Formular anzugeben und nicht erneut einen vollständigen Antrag vorzulegen.

Ferner hat er einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Strommenge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Führt er aus anderen Gründen stromsteuerliche Aufzeichnungen (z. B. als Versorger oder Inhaber einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme) hat der buchmäßige Nachweis in diesem Zusammenhang zu erfolgen. Der Nachweis hat dabei grundsätzlich den Vorgaben im Erlaubnisverfahren zu entsprechen. Nähere Ausführungen hierzu erfolgen in den Hinweisen und Erläuterungen zu den jeweiligen Formularen.

Unterjährige Entlastungsanträge können erst ab einem Entlastungsvolumen von mindestens 10.000 Euro im jeweiligen Entlastungsabschnitt gestellt werden. Es wird empfohlen, stattdessen bis zum 31. Dezember 2019 die entsprechende Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme zu beantragen (vgl. Ziffer 8 zu § 15 Abs. 3 StromStG).

4. <u>Steuerbegünstigung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und hocheffizienten KWK-Anlagen; Anlagen bis zu 2 MW Nennleistung - § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG</u>

Die Grundstruktur der bisherigen Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG für Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW bleibt erhalten. Die Befreiungen beschränken sich künftig jedoch auf Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen oder mittels hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (hocheffiziente KWK-Anlagen) mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erzeugt wird. Zur Begriffsdefinition hocheffizienter KWK-Anlagen verweist der neue § 2 Nr. 10 StromStG ebenso wie die neuen Verfahrensregelungen in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bewusst auf die aus

dem Energiesteuerrecht bekannten Regelungen zu hocheffizienten KWK-Anlagen, wodurch eine möglichst einheitliche Bewertung von Stromerzeugungsanlagen im Energie- und Stromsteuerrecht sichergestellt werden soll.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG

Von der Steuer befreit ist Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG, wenn er in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis 2 MW aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW erzeugt und vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG

Von der Steuer befreit ist Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG, wenn er in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW erzeugt und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.

Erneuerbare Energieträger, Stromerzeugungsanlage, Betreiber, Selbstverbrauch

Zu den Begriffen erneuerbare Energieträger, Stromerzeugungsanlage, Betreiber und Selbstverbrauch wird auf die unter Ziffer 3 vorgenommenen Ausführungen hingewiesen.

Betreibenlassen

Mit dem Begriff "Betreibenlassen" in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG sollen weiterhin schwerpunktmäßig die Fälle des sog. Contractings geregelt werden, in denen gerade nicht eine flächendeckende oder regionale Versorgung erfolgt, sondern Strom objektbezogen erzeugt und zur Verfügung gestellt wird.

Die Steuerbefreiung soll also bei Stromleistungen an Letztverbraucher weiterhin auch dann gewährt werden, wenn der Strom nicht vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage selbst, sondern von demjenigen, der den Betreiber mit der Stromerzeugung beauftragt hat, an Letztverbraucher geleistet wird. Ohne die Möglichkeit des "Betreibenlassens" in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG wäre eine Steuerbefreiung nur möglich, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage selbst den Strom an Letztverbraucher leisten würde.

Das "Betreibenlassen" ist nicht über das Kriterium der Verfügungsgewalt über die Stromerzeugungsanlage und den erzeugten Strom definiert. Im Gegensatz zum "Betreibenlassen" kann der Betreiber der Anlage im stromsteuerrechtlichen Sinn nur derjenige sein, der den Realakt der Stromerzeugung als kleinste rechtlich selbstständige Einheit vornimmt und dazu auch in die Lage versetzt wird, indem ihm ein Nutzungsrecht bzw. eine Verfügungsmöglichkeit an der jeweiligen Anlage eingeräumt wird (vgl. oben).

Hocheffiziente KWK-Anlagen

Bei der Frage, ob es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt, sind die Regelungen des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung weitgehend auf das Stromsteuerrecht übertragen worden.

Hocheffiziente KWK-Anlagen sind nach § 2 Nr. 10 StromStG ortsfeste Anlagen¹ zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, die die Voraussetzungen des § 53a Abs. 6 Satz 4 und 5 EnergieStG erfüllen. Die Anlagen müssen demnach einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreichen und hocheffizient sein. Die Art des Verweises - als ein Verweis auf die Voraussetzungen im Energiesteuerrecht - ermöglicht es, auch Strom aus solchen Anlagen von der Steuer zu befreien, die zwar keine KWK-Anlagen im Sinn des Energiesteuergesetzes sind, aber ansonsten die Voraussetzungen für KWK-Anlagen erfüllen (z. B. Brennstoffzellen).

Nach § 8 StromStV ist je KWK-Anlage (ggf. KWK-Einheit) ein Nachweis über deren Hocheffizienz sowie eine Monats- oder Jahresnutzungsgradberechnung vorzulegen. Die Abfrage zu den Nachweisen und Nutzungsgradberechnungen erfolgt in der Betriebserklärung (Formular 1422a).

Nachweis der Hocheffizienz und Nutzungsgradberechnung

Nach § 8 Abs. 5 StromStV gelten für den Nachweis einer hocheffizienten KWK-Anlage die Regelungen der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (§§ 9, 10, 98, 99b EnergieStV) und damit auch der DV Energieerzeugung, insbesondere Abschnitt 6 zur Berechnung des Jahresnutzungsgrads und Abschnitt 10.1 zur Hocheffizienz, entsprechend.

Abweichend von § 99b EnergieStV gilt der Nachweis für die Hocheffizienz für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 MW als erbracht, wenn die erzeugte Wärme nach § 10 Abs. 2 EnergieStV als genutzt gilt. Danach gilt erzeugte thermische

¹ Zum Begriff "ortsfest siehe § 3 Abs. 2 EnergieStG

Energie dann als genutzt, wenn sie außerhalb des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses verwendet wird, insbesondere für die Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme. Abwärme gilt nicht als genutzte thermische Energie. Abwärme ist insbesondere thermische Energie in Form von Strahlungswärme, die ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird.

Nach § 11 Abs. 3a StromStV hat der Erlaubnisinhaber die Hocheffizienz und den Monatsoder Jahresnutzungsgrad nach § 8 Abs. 2 Nr. 2a StromStV für jede hocheffiziente KWK-Anlage nach § 2 Nr. 10 StromStG jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen. Sind Nachweise auf mehrere Kalenderjahre anwendbar, kann jedoch das zuständige Hauptzollamt zulassen, dass auf die jährliche Vorlage verzichtet wird, soweit die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Nachweise und Berechnungen sind dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen.

Hinweise:

- Nachweise der Hocheffizienz und Nutzungsgradberechnungen, die bereits auf der Energiesteuerseite z. B. im Rahmen von Entlastungsanträgen nach § 53a EnergieStG vorgelegt worden sind, werden – soweit gültig – für die stromsteuerrechtliche Betrachtung anerkannt.
- 2. Nachweise der Hocheffizienz werden grundsätzlich auch nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Baujahr der jeweiligen KWK-Anlage anerkannt. Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 MW ist es dazu ausreichend, dass die erzeugte Wärme nach § 10 Abs. 2 EnergieStV als genutzt gilt. Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von 1 MW bis zu 2 MW ist der bisherige Nachweis mit einem Zusatz des Betreibers der Anlage zu versehen, dass sich an den bisherigen Parametern keine Änderungen ergeben haben. Dieser Nachweis ist dann im elften Jahr vorzulegen und kann soweit nicht nach § 11a Abs. 3 StromStV auf eine jährliche Vorlage verzichtet wird dann in den Folgejahren jeweils in Kopie vorgelegt werden.

Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme bzw. Leistung

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage kann die Steuerbegünstigung (steuerbegünstigter Selbstverbrauch im räumlichen Zusammenhang) in Form einer Steuerbefreiung oder – wie nachfolgend dargestellt – in Form einer Steuerentlastung in Anspruch nehmen. Für die steuerfreie Stromleistung an Letztverbraucher ist für den Betreiber oder denjenigen, der die Stromerzeugungsanlage betreiben lässt, nur das Erlaubnisverfahren vorgesehen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 StromStG bedarf derjenige einer Erlaubnis, der von der Steuer befreiten Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG entnehmen will. Nach § 9 Abs. 6 StromStG darf der Erlaubnisinhaber den erzeugten Strom nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck (hier Selbstverbrauch im räumlichen Zusammenhang) steuerfrei entnehmen. Ein Erlaubnisschein wird nicht ausgestellt (vgl. § 9 Abs. 1 StromStV). Die Steuer entsteht für Strom, der zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken entnommen wird, nach dem Steuersatz des § 3 StromStG in Höhe von 20,50 Euro je MWh.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG

Nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG bedarf derjenige einer Erlaubnis, der von der Steuer befreiten Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG leisten will. Der Erlaubnisinhaber darf den Strom nur gemäß den Vorgaben der Erlaubnis steuerfrei an Letztverbraucher leisten. Ein Erlaubnisschein wird <u>nicht</u> ausgestellt (vgl. § 9 Abs. 1 StromStV). Die Steuer entsteht für Strom, der abweichend von den Vorgaben der Erlaubnis geleistet wird, nach § 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. StromStG zum Steuersatz des § 3 StromStG in Höhe von 20,50 Euro je MWh, es sei denn, der Strom ist aus anderen Gründen von der Steuer befreit (§ 5 Abs. 1a StromStG). Steuerschuldner ist der Versorger als Erlaubnisinhaber (§ 5 Abs. 2 StromStG).

Antrag

Nach § 8 Abs. 1 StromStV hat derjenige, der Strom steuerbegünstigt (hier steuerfrei) entnehmen oder leisten will, die Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt nach § 1 StromStV zu beantragen. Hierfür werden die Formulare 1422 und 1422a bereitgestellt.

Steuerentlastung nach § 12c StromStV (erneuerbare Energieträger) und § 12d StromStV (hocheffiziente KWK-Anlagen)

Der Betreiber der Anlage kann die Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StromStG auch als Steuerentlastung nach § 12c StromStV (für Strom aus erneuerbaren Energieträgern) und nach § 12d StromStG (für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen) in Anspruch nehmen². Dazu muss der Strom nachweislich zum Regelsteuersatz nach § 3 StromStG in Höhe von 20,50 Euro je MWh versteuert worden sein. Im Regelfall ist dazu zunächst eine Selbstversteuerung als Versorger bzw. eingeschränkter Versorger (kleiner Versorger) oder Eigenerzeuger mit Formular 1400 (Steuerabmeldung) erforderlich. Dazu

² Eine Steuerentlastung ist für § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG aus systematischen Gründen (Entnahme des Stroms durch den Letztverbraucher) nicht vorgesehen.

muss sämtlicher im Generator erzeugter Strom, der - ggf. abzgl. entstehender physikalischer Verluste - dem Selbstverbrauch zugrunde liegt, versteuert werden. Werden Verluste mit versteuert, können diese bis auf weiteres auch mit entlastet werden. Da es häufig keine Messungen der zu versteuernden bzw. zum Selbstverbrauch entnommenen Strommenge geben wird, muss die Menge anhand anderer geeigneter Methoden bestimmt werden. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass die versteuerte Menge nicht unter der zur Entlastung angemeldeten Menge liegt und es nicht zu mehrfachen Begünstigungen kommt. Der Antragsteller hat die Versteuerung entsprechend nachzuweisen (z. B. über die Steueranmeldung und anhand geeigneter Unterlagen).

Der Betreiber hat die Entlastung für Strom aus **erneuerbaren Energieträgern** mit **Formular 1470** und für Strom aus **hocheffizienten KWK-Anlagen** nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dazu wird das **Formular 1471** bereitgestellt. Das Entlastungsverfahren ist jeweils anlagen- und standortbezogen ausgestaltet.

Bei erstmaliger Antragstellung ist den jeweiligen Steueranmeldungen für jede Stromerzeugungsanlage eine Betriebserklärung nach **Formular 1422a** (wird bereitgestellt) beizufügen. Weiteren Anträgen muss eine Betriebserklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber bereits vorliegenden Angaben und Unterlagen ergeben haben. Der Antragsteller hat dann nur die Änderungen im Formular anzugeben und nicht erneut einen vollständigen Antrag vorzulegen.

Ferner hat der Antragsteller einen buchmäßigen Nachweis zu führen, aus dem sich für den Entlastungsabschnitt die Strommenge und der genaue Verwendungszweck des Stroms ergeben müssen. Führt er aus anderen Gründen stromsteuerliche Aufzeichnungen (z. B. als Versorger oder Inhaber einer Erlaubnis zur steuerbegünstigen Entnahme von Strom) hat der buchmäßige Nachweis in diesem Zusammenhang zu erfolgen. Der Nachweis hat dabei grundsätzlich den Vorgaben im Erlaubnisverfahren zu entsprechen. Nähere Ausführungen hierzu erfolgen in den Hinweisen und Erläuterungen zu den jeweiligen Formularen.

Hinweis:

Für Eigenerzeuger, die - z. B aufgrund der in § 1a Abs. 5 StromStV vorgesehenen Ausnahme- keine Versorger sind, entsteht die Steuer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 StromStG. Diese Eigenerzeuger bedürfen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 StromStG keiner Erlaubnis und unterliegen damit auch nicht den Pflichten nach § 4 StromStV (vgl. § 4 Abs. 8 Satz 1 StromStV.

Unterjährige Entlastungsanträge können auch hier erst ab einem Entlastungsvolumen von mindestens 10.000 Euro im jeweiligen Entlastungsabschnitt gestellt werden. Es wird empfohlen, stattdessen bis zum 31. Dezember 2019 die entsprechende Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme zu beantragen (vgl. Ziffer 8 zu § 15 Abs. 3 StromStG).

Allgemeine Erlaubnis für Strom aus bestimmten Stromerzeugungsanlagen

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 StromStV ist die Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG allgemein erlaubt, wenn der Strom erzeugt wird

- 2. in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 MW aus erneuerbaren Energieträgern oder
- 3. in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 kW; die KWK-Anlagen gelten als hocheffizient, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Nachweis über die Hocheffizienz für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 1 MW gilt als erbracht, wenn die erzeugte Wärme nach § 10 Abs. 2 EnergieStV als genutzt gilt,
 - b) die Anlagen ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen und
 - c) den technischen Beschreibungen der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent entnommen werden kann.

Betriebserklärung für Stromerzeugungsanlagen bei allgemeiner Erlaubnis

Versorger und eingeschränkte (kleine) Versorger sind bei Anträgen oder Anzeigen auf Versorgererlaubnis bzw. nach Aufforderung durch das zuständige Hauptzollamt gehalten, die Betriebserklärung(en) für allgemein erlaubte Stromerzeugungsanlagen vorzulegen. Dazu wird das Formular 1410a³ bereitgestellt. Damit soll - wie bisher - gewährleistet werden, dass bei Versorgern, die Strom selbst erzeugen oder erzeugen lassen, die Herkunft des steuerbegünstigten Stroms nachvollzogen werden kann. Diese Versorger haben nach § 4 Abs. 2 StromStV auch bei allgemeiner Erlaubnis stets entsprechende Aufzeichnungen über die erzeugten, steuerfrei zum Selbstverbrauch entnommenen oder ggf. steuerfrei geleisteten Strommengen zu führen.

-

³ Das bisherige Formular 1412a wird in Formular 1410a integriert.

Hinweise:

- Auch für Stromerzeugungsanlagen, die einer allgemeinen Erlaubnis unterliegen, wird eine Anlagennummer vergeben, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Steuerentlastungen nach den §§ 53 und 53a EnergieStG erfolgt ist (vgl. Ziffer 13).
- 2. Insbesondere bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 kW kann es vorkommen, dass nicht alle Voraussetzungen für die allgemeine Erlaubnis vorliegen (z. B. strom- und nicht wärmegeführt) und ggf. eine förmliche Erlaubnis nach Formular 1422 zu beantragen ist.

5. Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Entnahme - § 11a StromStV

Mit § 11a StromStV wird das Kriterium der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch von nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG begünstigtem Strom in die Stromsteuer-Durchführungsverordnung aufgenommen.

Gegenstand der Stromsteuerbefreiungen können grundsätzlich nur die erzeugten Strommengen sein, die zeitgleich zum Verbrauch entnommen werden. Deshalb sind erzeugte und zeitgleich entnommene Strommengen grundsätzlich zum Beispiel durch Smart-Meter oder registrierende Lastgangmessungen zu ermitteln und nachzuweisen, sofern nicht auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Verbrauch regelmäßig die erzeugte Strommenge übersteigt.

Problematisch kann dieser Nachweis insbesondere im Falle der Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG sein, wenn das Netz der allgemeinen Versorgung zum Transport des Stroms innerhalb des räumlichen Zusammenhangs Stromerzeugungsanlage genutzt wird und mehrere und ggf. wechselnde Abnahme- bzw. Entnahmestellen von der Begünstigung umfasst sind. Sind Smart-Meter, registrierende Lastgangmessungen oder vergleichbare Messvorrichtungen nicht vorhanden bzw. nicht möglich, kann von einer Zeitgleichheit aus Vereinfachungsgründen dann ausgegangen werden, wenn der Leistende nachweist, dass die verbrauchte Strommenge stets höher als die aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugte Strommenge ist.

Bis zur flächendeckenden Ausstattung aller Abnahmestellen mit funktionstüchtigen Smart-Metern kann der Nachweis auch mittels standardisierter Lastprofile erfolgen. Der Anlagenbetreiber müsste demnach regelmäßig an Kunden leisten, die einzeln oder zusammengerechnet mehr als den erzeugten Strom verbrauchen.

6. Auffangtatbestand/Bagatellregelung - § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG

Da § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG in der neuen Fassung nur noch Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen und Strom, der in Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird, begünstigt, entfällt die Steuerbegünstigung für Strom, der in anderen Anlagen oder aus anderen Energieträgern erzeugt wird.

Um zumindest einen Teil des nun nicht mehr nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG begünstigten Stroms weiterhin nicht der Besteuerung zu unterwerfen (z. B. aus Baustromanlagen oder tragbaren Stromgeneratoren), sieht § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG eine Steuerbefreiung für Strom vor, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW aus Energieträgern nach dem Energiesteuergesetz erzeugt wird, sofern diese Energieträger – unabhängig vom Steuersatz - versteuert worden sind. Darüber hinaus dürfen diese Anlagen weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom (§ 2 Nr. 11 StromStG) angeschlossen sein. Für die Steuerbefreiung reicht es nicht aus, eine Einspeisung des in diesen Anlagen erzeugten Stroms lediglich technisch auszuschließen.

Die Regelung basiert auf Artikel 21 Abs. 5 Unterabs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie; im Folgenden: EnergieStRL) und dient vorrangig der Verwaltungsvereinfachung. Ein Erlaubnisverfahren zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist daher nicht vorgesehen. Die Steuerbefreiung ist so ausgestaltet wie die bisherigen Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG. Sie greift, ohne dass eine allgemeine oder förmliche Erlaubnis erforderlich ist, mit Erfüllung der formulierten Tatbestandsvoraussetzungen. Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung, z. B. durch Abgabe einer Stromsteueranmeldung, ist nicht möglich, da die Stromsteuerbefreiung keinen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis nach § 37 Abs. 1 AO darstellt. Es bestehen keine Meldepflichten nach § 4 Abs. 6 StromStV.

7. Erlaubnisschein - § 9 Abs. 1 StromStV

Ein Erlaubnisschein ist - wie bisher - in den Fällen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 StromStG auszustellen. Wird der Strom jedoch ausschließlich selbst erzeugt oder als

Versorger unversteuert bezogen, wird für Fälle nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG kein Erlaubnisschein ausgestellt. In den Fällen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG wird ebenfalls kein Erlaubnisschein ausgestellt.

8. Übergangsfrist für Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis - § 15 Abs. 3 StromStG

Erlaubnisse, die für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG in der am 1. Juli 2019 geltenden Fassung des Stromsteuergesetzes erforderlich werden, gelten nach § 15 Abs. 3 StromStG bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG ab dem 1. Juli 2019 auch ohne Antrag als widerruflich erteilt. Dies gilt nur, wenn bis zum 31. Dezember 2019 die nach § 9 Abs. 4 StromStG i. V. m. § 9 StromStV erforderlichen Anträge mit den Formularen 1421, 1421a oder 1422, 1422a nachgereicht werden. Werden keine entsprechenden Anträge gestellt, entfallen die Steuerbefreiungen rückwirkend zum 1. Juli 2019 und es ist ggf. eine Steueranmeldung (Formular 1400) erforderlich.

Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn die Anträge auf Erteilung der Erlaubnisse bis zum 31. Dezember 2019 eingegangen sind. Insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch empfohlen, die Anträge - nach Bereitstellung - möglichst frühzeitig abzugeben, um - angesichts der Vielzahl an erwarteten Anträgen - eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Hinweis:

In den noch bereitzustellenden Formularen 1421 und 1422 wird bei der Antragstellung darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis frühestens zum Datum des Antragseingangs erteilt werden kann. Diese Aussage wird bis zum 31. Dezember 2019 durch § 15 Abs. 3 StromStG überlagert.

9. Pauschale Entlastung für Strom zur Stromerzeugung - § 12a Abs. 3 StromStV

Zur Verringerung der Bürokratie und zur Verwaltungsvereinfachung werden in § 12a Abs. 3 StromStV für bestimmte Stromerzeugungsanlagen (Windkraft, Sonnenenergie und KWK-Anlagen) Pauschalen festgelegt, mit denen die Steuerbegünstigung nach § 12a StromStV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG nach Wahl des Antragstellers als abgegolten anzusehen ist. Die Pauschalen orientieren sich an der im jeweiligen Entlastungsabschnitt erfolgten Bruttostromerzeugung der Stromerzeugungsanlage. Die Bruttostromerzeugung einer

Stromerzeugungsanlage ist die in einer Berichtszeit erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.

Klarstellend ist in § 12a Abs. 4a StromStV aufgenommen worden, dass bei (erstmaliger) Antragstellung Betriebserklärungen zu den jeweiligen Stromerzeugungsanlagen einzureichen sind (Formular 1420a).

Hinweis:

Von der Möglichkeit der pauschalen Entlastung nach § 12a Abs. 3 StromStV sind sämtliche KWK-Anlagen umfasst. Eine Beschränkung allein auf hocheffiziente KWK-Anlagen ist nicht vorgesehen. Umfasst werden z. B. auch Brennstoffzellen, die als KWK-Anlagen betrieben werden.

Wie die Steuerentlastungen nach § 12c und § 12d StromStV wird auch die Steuerentlastung nach § 12a StromStV auf eine anlagen- und standortbezogene Entlastung umgestellt.

Eine Entlastung anhand von Pauschalen kann nur dann gewährt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die Strommengen steuerfrei oder steuerermäßigt nach § 9 StromStG entnommen worden sind. Dabei sind insbesondere Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 StromStG auszuschließen. Auch Steuerbefreiungen, deren Inanspruchnahme nach § 10 Abs. 2 StromStV allgemein erlaubt ist, müssen ausgeschlossen werden (vgl. hierzu Ausführungen unter Ziffer 11). Der hat dies in den noch bereitzustellenden **Formularen 1454** und **1420a** anzugeben.

Können Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen in Bezug auf die angemeldeten Strommengen ausgeschlossen werden, ist eine Entlastung anhand von Pauschalen grundsätzlich möglich. Dabei sind sowohl die zur Stromerzeugung selbst erzeugten als auch die fremdbezogenen Strommengen zusammen zu betrachten, da die Pauschalen die zur Stromerzeugung entnommenen Mengen insgesamt beinhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine vereinfachte Zuweisung von Strommengen im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG nicht zulässig ist. Die in Absatz 25 des Erlasses vom 18. Oktober 2004 - III A 1 - V 4250 - 9/04 (VSF N 78 2004) ermöglichte Vereinfachung ist nur auf Fälle nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG anwendbar und gilt darüber hinaus vom Sinn und Zweck her auch nur für solche Strommengen, die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden. Strommengen, die physikalisch in einer Kundenanlage verbleiben, können aus Vereinfachungsgründen nicht beliebigen Entnahmestellen zugeordnet werden. Dazu bedarf es entsprechender technischer Lösungen, z. B. durch die Trennung von Stromkreisläufen.

Denkbar wären auch Fälle der kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung, wenn die fiktiv eingespeiste Strommenge direkt am Generator gemessen würde. Dabei handelt es sich jedoch um eher theoretische Annahmen. Kaufmännisch-bilanzielle Einspeisungen werden in der Regel erst nach Abzug des Eigenbedarfs gemessen.

Der zur Entlastung angemeldete Strom muss nachweislich zum Regelsteuersatz nach § 3 StromStG in Höhe von 20,50 Euro je MWh versteuert worden sein. Für selbst erzeugten Strom ist dazu stets eine Selbstversteuerung als Versorger bzw. eingeschränkter Versorger (kleiner Versorger) oder Eigenerzeuger mit Formular 1400 erforderlich. Dazu muss sämtlicher im Generator erzeugter und bis zur - in der Regel vorhandenen - Erzeugungsmessung entnommener Strom versteuert werden. Physikalische Verluste (nur bei Steueranmeldungen durch Versorger) können hier nicht mindernd angesetzt werden, da diese bereits in den Pauschalen enthalten sind. Liegt keine Erzeugungsmessung (an geeigneter Stelle) vor, muss die selbst erzeugte und entnommene Strommenge anhand anderer geeigneter Methoden bestimmt werden. Die Versteuerung fremdbezogener Strommengen kann wie bisher anhand von Rechnungen der beliefernden Versorger nachgewiesen werden.

10. <u>Beschränkung des Anlagenbegriffs bei Fernsteuerbarkeit - § 12b Abs. 3 Satz 1 StromStV</u>

In Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugter Strom wird üblicherweise zum Teil selbst verbraucht, zum Teil innerhalb der Kundenanlage an Dritte weitergegeben (z. B. Mieterstrom) und zum Teil gefördert in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist. Die zum Erhalt der Marktprämie (§ 20 EEG 2017) notwendige Fernsteuerbarkeit von Stromerzeugungsanlagen soll nach § 12b Abs. 3 Satz 1 StromStV unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr zu einer Anlagenzusammenfassung für die Bewertung der Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG führen. Zwar kann ein Direktvermarktungsunternehmen generell fernsteuernd auf die jeweilige Anlage zugreifen, jedoch bestimmt der Anlagenbetreiber, wieviel Strom letztendlich erzeugt und an das Direktvermarktungsunternehmen geleistet oder aber selbst entnommen bzw. verbraucht wird. Der Anlagenbetreiber behält insofern grundsätzlich die Sachherrschaft über die Anlage und den darin erzeugten Strom. Solange die Anlagen eines Betreibers durch die Fernsteuerbarkeit eine elektrische Nennleistung von 2 MW nicht überschreiten und der in der Kundenanlage erzeugte Strom zum Teil auch innerhalb der Kundenanlage entweder zum Selbstverbrauch oder durch Letztverbraucher entnommen wird, ist ab dem 1. Juli 2019 somit eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG möglich. Die Beschränkung auf Fallkonstellationen mit einer Anlagenleistung von zusammengerechnet maximal 2 MW ist notwendig, um keine Besserstellung ferngesteuerter Anlagen gegenüber Anlagen zu erhalten, deren Nennleistung direkt am Ort der Erzeugung zusammenzurechnen ist.

Beispiel:

Der Betreiber einer mit Biogas betriebenen KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 1,5 MW nutzt regelmäßig 20 Prozent der erzeugten Strommenge zur Erzeugung des Biogases selbst. Die restlichen 80 Prozent des erzeugten Stroms werden gefördert in das Versorgungsnetz eingespeist. Die Anlage ist grundsätzlich durch einen Direktvermarkter fernsteuerbar und fällt unter die Regelung des § 12b Abs. 2 StromStV. Trotz grundsätzlicher Fernsteuerbarkeit kann der zum Selbstverbrauch entnommene und innerhalb der Kundenanlage an Letztverbraucher geleistete Strom künftig steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b StromStG entnommen bzw. geleistet werden.

11. Abgrenzung anlagenbezogener Steuerbegünstigungen

Bei der Abgrenzung anlagenbezogener Steuerbegünstigungen nach § 9 StromStG wird auf Folgendes hingewiesen:

Stromsteuerbefreiungen (per Gesetz)

Strom ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 StromStG (Notstromanlagen), § 9 Abs. 1 Nr. 5 StromStG (auf Fahrzeugen erzeugt und verbraucht) oder § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG (Stromerzeugungsanlagen bis 2 MW Nennleistung ohne Netzanschluss) stets von der Steuer befreit, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Norm erfüllt sind. Ein Wahlrecht gibt es hier nicht.

Die Steuerbefreiungen sind so ausgestaltet wie die bisherigen Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG. Sie greifen, ohne dass eine allgemeine oder förmliche Erlaubnis erforderlich ist.

Ein Verzicht auf die Stromsteuerbefreiungen, z.B. durch Abgabe einer Stromsteueranmeldung oder die Wahl einer Steuerbefreiung mit allgemeiner oder förmlicher Erlaubnis, ist nicht möglich, da diese Stromsteuerbefreiungen keinen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis nach § 37 Abs. 1 AO darstellen. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass derartige Steuerbefreiungen vorliegen und dem Anliegen des Antragstellers entgegenstehen⁴. Eine Abgrenzung zu anderen Steuerbegünstigungen oder zu Versteuerungen

_

⁴ In der Betriebserklärung mit Formular 1422a wird z. B. danach gefragt, ob es sich bei der Stromerzeugungsanlage um eine Notstromanlage handelt und ob die Stromerzeugungsanlage mittel- oder unmittelbar an das Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom angeschlossen ist.

erfolgt in der Regel mittels der zu führenden Aufzeichnungen. Bei Steuerentlastungen ohne Aufzeichnungspflichten ist ein buchmäßiger Nachweis zu führen. Versorger und andere Erlaubnisinhaber haben dies in den Aufzeichnungen nach den § 4 Abs. 2 StromStV bzw. § 11 Abs. 2 StromStV zu dokumentieren.

Stromsteuerbefreiungen (allgemeine Erlaubnis)

Liegt nach § 10 Abs. 2 StromStV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG eine allgemeine Erlaubnis für Beteiligte vor, die Strom, der in Anlagen bis zu 1 MW Nennleistung aus erneuerbaren Energieträger oder in hocheffizienten KWK-Anlagen bis zu 50 kW Nennleistung erzeugt worden ist, im räumlichen Zusammenhang zum Selbstverbrauch entnehmen oder an Letztverbraucher leisten, schließt dies grundsätzlich nicht die Wahl einer Versteuerung (mit Formular 1400) und einer sich ggf. anschließenden Steuerentlastung oder die Wahl einer anderen allgemein oder förmlich erlaubten Steuerbefreiung (z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG) aus. Der Beteiligte ist dann jedoch gehalten, seine Wahl (Versteuerung oder andere Steuerbefreiung) nachprüfbar zu bekunden. Eine Abgrenzung zu anderen Steuerbegünstigungen oder zu Versteuerungen erfolgt in der Regel mittels der zu führenden Aufzeichnungen. Bei Steuerentlastungen ohne Aufzeichnungspflichten ist ein buchmäßiger Nachweis zu führen. Versorger und andere Erlaubnisinhaber haben dies in den Aufzeichnungen nach den § 4 Abs. 2 StromStV bzw. § 11 Abs. 2 StromStV zu dokumentieren.

Stromsteuerbefreiungen (förmliche Einzelerlaubnis)

Besitzt der Beteiligte eine förmliche Einzelerlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom (steuerfrei, steuerermäßigt), hat er stets durch die Aufzeichnung des Geschäftsvorfalls zu dokumentieren, für welche Zwecke der Strom entnommen worden ist. Dazu werden in den nach § 11 Abs. 2 StromStV vorgesehenen Aufzeichnungen Mindestaufzeichnungspflichten vorgesehen, die für das Kalenderjahr zu führen sind. Ist der Beteiligte Versorger, so hat er die entsprechenden Aufzeichnungen im Rahmen des § 4 Abs. 2 StromStV zu führen. Auch dabei hat er sich an die Mindestaufzeichnungspflichten zu halten. Ggf. kann er diese als Voranschreibungen vornehmen und entsprechenden Mengen zusammen mit der steuerlichen Bewertung in die Hauptaufzeichnungen übernehmen. Mindestaufzeichnungspflichten werden zunächst im Rahmen der Erlaubniserteilung zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG aufgenommen.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen müssen stets nachprüfbar sein. Liegen für die entnommenen Strommengen auch andere Steuerbegünstigungen vor oder können andere Steuerbegünstigungen in Anspruch genommen werden, muss eine eindeutige

Abgrenzung zu den im Rahmen dieser Erlaubnis entnommenen Strommengen gewährleistet sein. Insbesondere zu diesen Zwecken sind die Entnahmen daher zeitnah aufzuzeichnen. Maßgebende Ereignisse für den Zeitpunkt der Aufzeichnung können z. B. Zählerablesungen oder Rechnungsstellungen sein.

Änderung der Wahl der Steuerbegünstigung

Außer bei den per Gesetz geltenden Steuerbefreiungen hat der Beteiligte seine rechtlich verbindliche Wahl in den Aufzeichnungen zu dokumentieren. Ist in den Aufzeichnungen die Zuordnung zu einer bestimmten Steuerbegünstigung erfolgt, ist ein Wechsel aufgrund sich anschließend ergebender Erkenntnisse grundsätzlich nur noch innerhalb enger Grenzen möglich, die nachvollziehbar zu begründen sind. Eine Änderung ist grundsätzlich nicht mehr möglich, wenn bereits eine Steueranmeldung (Versteuerung oder Entlastung) mit Ausweisung der entsprechend aufgezeichneten Strommengen abgegeben worden ist.

12. Neue Formulare

Die für die förmlichen Einzelerlaubnisse nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 Buchst. a und b StromStG vorgesehenen Formulare 1421, 1421a, 1422 und 1422a werden in Kürze im Formular-Management-System (www.formulare-bfinv.de) und unter www.zoll.de zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um die Antragsformulare und Betriebserklärungen. Eine Veröffentlichung der für die Steuerentlastungen nach den §§ 12a, 12c und 12d StromStV erforderlichen Formulare (1454, 1420a, 1470, 1471) soll im Anschluss erfolgen. Dies gilt auch für die darüber hinaus vom Gesetz betroffenen Formulare 1400, 1410, 1412, 1410a und 1420.

IV. Änderungen im Energiesteuerrecht (EnergieStG / EnergieStV)

 Einführung einer Steuerentlastungsmöglichkeit für geringfügige Verfahrensabweichungen im Steueraussetzungsverfahren - § 8 Abs. 7 EnergieStG i.V.m. § 23 Abs. 4 EnergieStV

Mit der Einführung der vorgenannten Rechtsnorm wurde eine neue Entlastungsmöglichkeit geschaffen, um sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft eine Arbeitserleichterung herbeizuführen. Insbesondere soll mit dieser Norm der Aufwand für diejenigen Geschäftsvorfälle vermieden werden, die eine Steuerentstehung grundsätzlich

nicht rechtfertigen, da bei einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalls die Ware einen Berechtigten erreicht hat und - außer einer unbeabsichtigten Abweichung vom Normalverfahren - kein tatsächlicher Entzug der Ware aus dem Steueraussetzungsverfahren stattgefunden hat.

Ebenfalls eingeführt wurde eine Möglichkeit, nachträglich eine Steuerentlastung zu gewähren, wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt (im Rahmen einer Steueraufsichtsmaßnahme oder einer Außenprüfung) festgestellt wird, dass ein Steueraussetzungsverfahren unwirksam war. Die generelle Möglichkeit der Abgabe eines Entlastungsantrages knüpft dabei jeweils an eine viermonatige Frist an, die an dem Tag zu laufen beginnt, an dem durch den/die Außenprüfer/in oder Steueraufsichtsbeamten/in dem Unternehmen die Unwirksamkeit mitgeteilt wird. Innerhalb dieser viermonatigen Frist kann das Unternehmen dann den Nachweis erbringen, dass die Ware dennoch bei einem Berechtigten eingetroffen ist und sich außer einer unbeabsichtigten Abweichung keine weiteren Beanstandungen ergeben haben. Der Tag der Bekanntgabe gegenüber dem Beteiligten ist dabei für den Beginn der Frist zur Erbringung des Nachweises entscheidend. Ebenso stellt er auch den Fristbeginn der Möglichkeit dar, für diesen Sachverhalt noch im Nachgang einen Entlastungsantrag zu stellen. In jedem Fall kann die Frist für die Einreichung eines Nachweises sowie eines Entlastungsantrags erst mit diesem Tag beginnen.

Die Steuerentlastung ist grundsätzlich formlos zu beantragen. Für jedes eVD (jeden ARC) ist ein eigener Entlastungsantrag zu stellen.

Es wurde hilfsweise ein neues Formular gestaltet, mit dem die Entlastung beantragt werden kann. Das neue Formular 1114 - Antrag auf Steuerentlastung für geringfügige Verfahrensabweichungen bei der Durchführung von Steueraussetzungsverfahren nach § 8 Abs. 7 EnergieStG wird ab dem 1. August 2019 im Formular-Management-System (www.formulare-bfinv.de) und unter www.zoll.de zur Verfügung gestellt.

2. <u>Keine Steuerentstehung bei Unregelmäßigkeiten im Steueraussetzungsverfahren durch geringfügige Verfahrensabweichungen - § 14 Abs. 2 EnergieStG i. V. m. § 37a EnergieStV</u>

Mit der Änderung der vorgenannten Rechtsnorm wurde eine neue Regelung eingeführt, um sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft eine Arbeitserleichterung herbeizuführen. Insbesondere soll mit dieser Norm der Aufwand für diejenigen

Geschäftsvorfalle vermieden werden, die eine Steuerentstehung grundsätzlich nicht rechtfertigen, da bei einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalls die Ware einen Berechtigten erreicht hat und außer einer unbeabsichtigten Abweichung vom Normalverfahren kein tatsächlicher Entzug der Ware aus dem Verfahren stattgefunden hat.

Ebenfalls wurde eine Möglichkeit eingeführt, eine nachträgliche Steuererhebung zu vermeiden, wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt (im Rahmen einer Steueraufsichtsmaßnahme oder einer Außenprüfung) festgestellt wird, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten war. Die generelle Möglichkeit der Abgabe des Nachweises knüpft dabei jeweils an eine viermonatige Frist an, die an dem Tag zu laufen beginnt, an dem durch den/die Außenprüfer/in oder Steueraufsichtsbeamten/in dem Unternehmen die Unregelmäßigkeit mitgeteilt wird. Innerhalb dieser viermonatigen Frist kann das Unternehmen dann den Nachweis erbringen, dass die Ware dennoch bei einem Berechtigten eingetroffen ist und sich außer einer unbeabsichtigten Abweichung keine weiteren Beanstandungen ergeben haben. Der Tag der Bekanntgabe gegenüber dem Beteiligten ist dabei für den Beginn der Frist zur Erbringung des Nachweises entscheidend. In jedem Fall kann die Frist für die Einreichung eines Nachweises erst mit diesem Tag beginnen.

3. <u>Voraussetzungen für die Steuerentlastung für den Versandhandel - § 46 Abs. 2</u> <u>EnergieStG i.V.m. § 87 Abs. 3 EnergieStV</u>

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuergesetzes wurde die in § 46 Abs. 2 EnergieStG geltende Erleichterung für Versandhändler, dass auch ohne Beförderung mit Begleitpapieren nach Art. 34 der Richtlinie 2008/118/EG eine Entlastung gewährt werden kann, gestrichen.

Diese Erleichterung wurde nun wieder im § 46 Abs. 2 EnergieStG aufgenommen.

4. <u>Steuerentlastung für nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 versteuerte Energieerzeugnisse - § 47a Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG</u>

Die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuergesetzes in § 47 Abs. 1 EnergieStG nicht enthaltenen Energieerzeugnisse wurden nunmehr in § 47a Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG aufgenommen.

Das Formular 1100 für die Steueranmeldung wurde entsprechend erweitert und steht im Formular-Management-System (www.formulare-bfinv.de) und unter www.zoll.de zur Verfügung.

5. Umsetzung der so genannten "Output-Lösung" - § 53 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG

Die bisherige Regelung des § 53 Abs. 1 Satz 1 EnergieStG diente der Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 Buchst. a EnergieStRL, nach dem grundsätzlich alle zur Stromerzeugung verwendeten Energieerzeugnisse von der Steuer zu befreien sind. Hierunter fielen alle ortsfesten Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt.

Energieerzeugnisse, die in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt eingesetzt wurden, konnten in Umsetzung des Art. 21 Abs. 5 Unterabs. 3 EnergieStRL nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut des § 53 Abs. 1 Satz Nr. 2 EnergieStG nur entlastet werden, wenn der Output (i.e.S. der mit der Anlage erzeugte Strom) **nicht** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG von der Stromsteuer befreit war.

Die neu in Kraft tretende Regelung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG erweitert den Anwendungsbereich um die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 6 StromStG. Die Vorgabe der Anlagengröße ("elektrischen Nennleistung über zwei Megawatt") ist daher nicht mehr erforderlich.

Nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. a und Art. 21 Abs. 5 Unterabs. 3 Satz 2 EnergieStRL sollen entweder der erzeugte Strom oder aber die zur Erzeugung von Strom verwendeten Energieerzeugnisse besteuert werden. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn der erzeugte Strom wiederum zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, entnommen wird. Basierend darauf kann neben einer Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG für zur Stromerzeugung eingesetzte Energieerzeugnisse parallel auch eine Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG vorliegen.

Das Formular 1131 wurde entsprechend angepasst und steht im Formular-Management-System (<u>www.formulare-bfinv.de</u>) und unter <u>www.zoll.de</u> zur Verfügung.

V. Änderungen der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)

1. Einführung einer Meldeschwelle von 200.000 Euro je Begünstigungstatbestand

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 EnSTransV führt dazu, dass Begünstige erst dann den Anzeige- oder Erklärungspflichten gegenüber dem Hauptzollamt unterliegen, wenn die Höhe der einzelnen Steuerbegünstigungen jeweils ein Aufkommen von 200.000 Euro oder mehr je Kalenderjahr erreicht. Liegt die Begünstigungssumme unter 200.000 Euro ist der Begünstigte von den Meldepflichten der EnSTransV befreit.

2. Wegfall des Antrags auf Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht

Mit der Implementierung der Meldeschwelle von 200.000 Euro fällt zugleich das bisherige formale Verfahren der Befreiung von der Meldepflicht auf Antrag weg; § 6 EnSTransV wurde daher gestrichen.

Hinweis:

Das Erfassungsportal zur EnSTransV lässt Anträge auf Befreiung von der Meldepflicht nicht mehr zu. Bereits genehmigte Anträge (unabhängig, ob aktiv genehmigt oder durch die bisher bestehende Fiktion in der EnSTransV) verlieren ihre Wirkung mit Inkrafttreten der Neuregelung.

3. <u>Anpassungen hinsichtlich der verbindlichen, elektronischen Abgabe von Anzeige und Erklärungen</u>

Seit dem 12. Januar 2019 sind Anzeigen und Erklärungen nur noch elektronisch über das Erfassungsportal zur EnSTransV zulässig. In diesem Zusammenhang wurden in § 7 EnSTransV redaktionelle Anpassungen vorgenommen und zugleich eine Härtefallregelung geschaffen (§ 7 Abs. 2 EnSTransV), die Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung auf Antrag zulässt. Anträgen kann jedoch nur in besonders begründeten Ausnahme- und Härtefällen stattgegeben werden.

4. Anwendung der Abgabenordnung

Die Regelungen der Abgabenordnung finden ab sofort Anwendung auf die EnSTransV.

5. Anwendung der DV EU

Die DV EU wird an die geänderte EnSTransV angepasst. Bis dahin gelten die Vorschriften in sinngemäßer Anwendung auf die neue Rechtslage.